

ziskanern und enthalten – ganz im Stil jener Zeit – viele demokratische Elemente. So wurden etwa in drei langen Listen die einzelnen Gründe genau angegeben, derentwegen Obere abgesetzt werden konnten. Das 3. Kap. (77–104) behandelt die Leitung des Ordens. Die höchste Autorität hatte das Generalkapitel, welches alle 3 Jahre zusammentrat. Es hatte den Generalprior zu wählen und neue Gesetze zu erlassen. Beschied wurde es von den einzelnen Provinzen, die jeweils 3 Mitglieder auszuwählen hatten. Als Mitarbeiter des Generals halfen zwei „Socii“, verschiedene Visitatoren, der Sekretär und der Prokurator, welcher den Orden bei der Römischen Kurie zu vertreten hatte. Auch übernahm der junge Orden die Institution des sog. Kardinalprotektors. Dieser übte eine Art Schutzherrschaft über den Orden aus, hatte aber weder Jurisdiktion noch disziplinarische oder vermögensrechtliche Befugnisse. (Die Figur des Cardinalis Protector bestand noch im CIC/1917 [vgl. can. 499 § 2], wurde aber im neuen Recht nicht mehr wiederaufgenommen.) Im 4. Kap. (105–123) geht es um Observanz, Vita communis und Exemption. Von Bedeutung war insbesondere die Exemption. Wie die alten monastischen und die neueren Mendikantenorden so wollten auch die Augustiner möglichst von der Jurisdiktion der Diözesanbischöfe befreit sein. Doch war (und ist!) Exemption kein einheitlicher und eindeutiger Begriff. Bei den Augustinern umfaßte er verschiedene Elemente: Befreiung von Kollekten und Abgaben, die der Diözesanbischof auferlegte; Befreiung von der bischöflichen Gerichtsbarkeit; Befreiung vom sog. kanonischen Teil, der bei Schenkungen dem zuständigen Pfarrer entrichtet werden mußte; Erlaubnis zum Predigen und Jurisdiktion zum Beicht hören „auctoritate apostolica“. Im 5. Kap. (124–160) wird das religiöse Leben der Augustiner geschildert. Sie überrahmen den Ritus der römischen Kurie; die Breviere und Meßbücher von den Franziskanern. Sie fasteten von Allerheiligen bis Weihnachten und vom Sonntag Quinquagesima (Sonntag vor Beginn der 40tägigen Bußzeit) bis Ostern. Die Ordenszucht galt im allgemeinen als sehr gut. Kein Wunder, daß der Orden eine Reihe von Heiligen und Seligen hervorbrachte. Der bekannteste in dieser Zeit ist Nikolaus von Tolentino († 10. 9. 1305). Über Studien und Schriftsteller berichtet das 6. Kap. (161–196). Von Bedeutung ist hier die später sogenannte Ältere Augustinerschule. Offiziell begründet wurde diese 1287 durch das Generalkapitel zu Florenz, das die Ordenslehrer auf die Lehre des Aegidius von Rom verpflichtete. In der Theologie bedeutete dies, daß man sich der Gnadenlehre des hl. Augustinus zuwandte. In der Philosophie entwickelte man eine eigene Erkenntnistheorie, wonach die natürliche Erkenntnis durch unmittelbare göttliche Erleuchtung zustande kommt. Das 7. Kap. (197–239) behandelt die Seelsorge, insbesondere die Predigt. Und im 8. Kap. (240–272) beschreibt G. die Augustinerinnen. Das erste schriftliche Zeugnis über diese stammt aus dem Jahr 1264, also aus der Zeit kurz nach der „großen Union“ von 1256. Mit einem Personenverzeichnis wird dieses sehr nützliche Buch abgeschlossen.

R. SEBOTT S. J.

HEFT, JAMES, *John XXII and Papal Teaching Authority* (Texts and Studies in Religion 27). Lewiston-N.Y./Queenston-Ont.: Mellen Press 1986. XXVII/280 S.

Von besonderem Interesse unter den vier Kapiteln der vorliegenden Studie ist das dritte. Es enthält eine Auseinandersetzung mit Brian Tierneys bekannter These vom Wandel in der Auffassung Papst Johannes' XXII. hinsichtlich der päpstlichen Unfehlbarkeit und von dem damit gegebenen plötzlichen, sprunghaften Auftauchen der Infallibilitätslehre im 14. Jahrhundert. Verf. bemüht sich anhand einer sorgfältigen Analyse der entscheidenden Passagen der Dekretale *Quia quorundam mentes* vom 10. November 1324, wie uns scheint mit Erfolg, zu zeigen, daß die angeblichen Brüche in der päpstlichen Anschauung in den Text hineingelesen sind. Die Annahme, daß Johannes als Kanonist die päpstliche Unfehlbarkeit a priori bei seinem Amtsantritt ablehnte, ist durch nichts zu rechtfertigen. Weiter ist die grundsätzliche Alternative Unfehlbarkeit oder Souveränität unzutreffend. Die beiden Formen päpstlicher Machtausübung beziehen sich nämlich auf verschiedene Bereiche, auf Disziplin und Lehre, die freilich nicht als völlig isoliert voneinander betrachtet werden dürfen. Johannes XXII. konnte also sehr wohl auf beidem, auf Souveränität und Unfehlbarkeit insistieren. Scheinbare Sprünge in seiner Haltung ergeben sich nur dann, wenn man bei fides und haeresis

nicht zwischen einem weiteren und engeren Begriff unterscheidet. Von Anfang an ist der Papst der Auffassung, daß es sich in dem franziskanischen Armutsstreit nicht um eine Frage der Lehre, des Glaubens, sondern eine Frage der Kirchendisziplin handelt, und daß er infolgedessen die Kompetenz hat, Stellungnahmen seiner Vorgänger zu korrigieren bzw. außer Kraft zu setzen. Es findet also in der Auffassung des Papstes kein Wandel statt vom souveränen Gesetzgeber, der sich natürlich herausnimmt, jede Art von Entscheidung seiner Vorgänger wieder rückgängig zu machen, zum Kryptoinfallibilisten, dem im Zusammenhang seiner Auseinandersetzung mit den Franziskanern plötzlich aufgeht, welche Vorteile die von einigen Franziskanern unterstellte Unfehlbarkeit auf längere Sicht dem päpstlichen Amt zu geben vermag. Wenn Johannes XXII. in *Quia quorundam mentes* ‚plötzlich‘ leugnet, in seinen vorausgegangenen Dekretalen einen Glaubensartikel aufgehoben zu haben, dann nicht deswegen, weil er im Laufe der Auseinandersetzung praktisch zum Infallibilisten geworden ist und die Stellungnahmen seiner Vorgänger entsprechend niedriger ansetzen muß, sondern weil die Franziskaner ihm gerade dies zum Vorwurf gemacht haben, nämlich in der Entscheidung gegen sie eine Glaubensentscheidung außer Kraft zu setzen. Seine Gegner stilisieren *Exiit qui seminat* Nikolaus' III. vom 14. Januar 1323 zur Glaubensentscheidung hoch, Johannes XXII. hat in diesem Dokument seines Vorgängers nie eine solche gesehen. – Von den drei übrigen Kap.n der Studie enthält das *zweite* einen ausführlichen Kommentar mit zahlreichen Exkursen zu *Quia quorundam mentes* (33–166), das *erste* eine ausgezeichnete historische Einführung in die genannte Dekretale (1–32), das *vierte* mehr aktuelle Reflexionen über die päpstliche Unfehlbarkeit, veranlaßt durch die in den vorausgehenden Kapiteln vorgelegte diesbezügliche Lehre des mittelalterlichen Papstes. („John XXII and Papal Infallibility today“, 202–260). (In diesem Kap. werden die rechten Kolummentitel irrtümlicherweise aus dem vorhergehenden weitergeführt.) Im übrigen ist die Studie sehr sorgfältig angelegt und jedem zu empfehlen, der präzise Information über diese für die Entwicklung der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit wichtige Phase sucht. Drei Appendices erhöhen die Nützlichkeit der Studie: 1. eine Zusammenstellung der wichtigsten Dokumente aus der Geschichte des franziskanischen Armutsstreites, 2. eine Gliederung von *Quia quorundam mentes*, 3. der lateinische Text der Dekretale (233–250) mit treffenden Zwischentiteln zu den einzelnen Teilen. Die englische Übersetzung der wichtigen Dekretale befindet sich innerhalb des Kommentars von Kap. II. Die vorliegende Publikation stellt das vorläufige Schlußwort der Auseinandersetzung des Autors mit B. Tierney dar und macht bei seinen vorausgegangenen beiden Publikationen (John XXII and Papal Infallibility: Brian Tierney's Thesis reconsidered, in: JES 19 [1982] 759–780, und: Rejoinder to Professor Tierney, in: JES 20 [1983] 111–117) starke Anleihen. Tierneys Antwort auf des Verfassers erste Stellungnahme, also gewissermaßen auch auf vorliegende Studie findet sich in JES 19 (1982) 787–793 („Response to James Heft“). Ein schönes Vorwort zu vorliegender Studie schrieb *Harry McSorley*. Er weist auf die Bedeutung historischer Studien für die Theologie hin und erinnert daran, daß ein von ihm geleitetes Seminar Anlaß zur Beschäftigung mit der hier behandelten Materie war.

H. J. SIEBEN S. J.

SIEBEN, HERMANN JOSEF, *Die Konzilsidee des lateinischen Mittelalters* (Konziliengeschichte B). Paderborn u. a.: Schöningh 1983. 478 S.

SIEBEN, HERMANN JOSEF, *Traktate und Theorien zum Konzil vom Beginn des Großen Schismas bis zum Vorabend der Reformation (1378–1521)* (Frankfurter Theologische Studien 30). Frankfurt/M.: Knecht 1983. 296 S.

Im Laufe der Geschichte hat die Konzilsidee starke Wandlungen durchgemacht. Hermann Josef Sieben hat in seinem ‚Die Konzilsidee der alten Kirche‘ (Paderborn 1978) eine zusammenfassende Darstellung des Wandels dieses Begriffs in der alten Kirche vorgelegt. Im ersten Teil ging er auf die Eigenart der Konzilsidee u. a. bei Athanasius und Augustinus, Leo dem Großen und Vinzenz von Lerin ein, im zweiten Teil auf die Entwicklung des Begriffs im Rahmen der ersten ökumenischen Konzilien. Schließlich behandelt er im dritten Teil die Institution im Zusammenhang mit dem zeitgenössischen religiösen Vereinswesen. Er konnte zeigen, daß die früheste theologische